

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1927

39 (16.2.1927) Badische Kultur und Geschichte

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 7

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 39

16. Februar 1927

Die Errichtung des Erzbistums Freiburg vor hundert Jahren

Der katholische Volksteil Badens wird im Laufe des Sommers die Säcularfeier der Begründung der Erzbischofsdiözese Freiburg begehen. Die Änderung der kirchlichen Verfassung erwies sich damals als notwendig infolge der Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse durch die Kriegszüge Napoleons und die Säcularisation der geistlichen Herrschaften.

Das neugebildete Großherzogtum Baden vereinigte in seinem Gebiet die Bestandteile von sechs Bistümern. Das sog. Oberland gehörte größtenteils zum Bistum Konstanz; das Gebiet des Kinzig- und Necktals zum Bistum Straßburg; das Gelände zwischen Dostal, Philippsburg und Bruchsal zum Bistum Speier; die Pfalz mit den Städten Heidelberg, Mannheim und Weinheim zum Bistum Worms; die Pfarren des Gebiets zwischen Eberbach-Lauda-Wertheim waren den Bistümern Mainz und Würzburg zugeteilt.

In den übrigen süddeutschen Staaten, Württemberg, den beiden Hessen und Nassau bestanden ähnliche Verhältnisse. Das Königreich Württemberg setzte sich zusammen aus Teilen der Bistümer Augsburg, Würzburg, Regensburg, Konstanz und Worms.

Die badische Regierung war geneigt, zur Regelung der kirchlichen Zustände mit Rom zu verhandeln und hatte diese Absicht im Ersten Konstitutions-Edikt vom 14. Mai bekräftigt.

Die meisten Bistümer, die Anteil am Gebiet des Großherzogtums Baden hatten waren beim Erlaß des Ersten Konstitutions-Edikts verwaist. Nur das Bistum Konstanz hatte in Karl Theodor von Dalberg seit 1800 einen Bischof, der aber von 1802 ab zugleich auch Kurfürst und Erzbischof von Mainz war und daher die Verwaltung der Diözese Konstanz dem Domkapitular Ignaz von Wessenberg überließ. Die eigenmächtige Ernennung v. Wessenbergs zum Generalvikar durch Kurfürst v. Dalberg wurde vom päpstlichen Stuhl nicht anerkannt. Trotzdem nahm Frh. Ignaz v. Wessenberg die Funktionen eines Generalvikars und nach dem Tode Dalbergs auch das Amt des Bistumsverwesers wahr.

Die Absicht der badischen Regierung, mit Rom wegen Neuordnung der Kirchenverfassung zu verhandeln, kam lange Zeit nicht zur Ausführung. So lange Napoleon Macht und Einfluß hatte und im Kampfe mit dem Papste stand, mochte wohl die etwas von ihm abhängige badische Regierung keine Unterhandlungen mit Rom anknüpfen. Die Erwartungen, daß der Wiener Kongreß sich mit der Frage befassen werde, erfüllten sich nicht. Und doch erkannte die Staatsregierung in gleicher Weise wie der katholische Volksteil und die Kirchenbehörde die Dringlichkeit einer Neuordnung an. In der Denkschrift Wessenbergs an den Wiener Kongreß hieß es: „Die Bistümer stehen größtenteils verwaist; die Domkapitel sterben aus; ihre, den Kirchengesetzen entsprechende Wirksamkeit ist gehemmt. Der Nachteil dieser Zerrüttung und Auflösung der kirchlichen Verhältnisse für das wahre Wohl der deutschen Staaten läßt sich kaum berechnen.“

Auf Anregung des Großherzogs Ludwig von Baden und des Königs Friedrich von Württemberg wurden in einem nach Frankfurt einberufenen Kongreß deutscher Fürsten die Mittel und Wege beraten, die gemäß den Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses zur Neuordnung führen sollten. An diesem Kongreß nahmen außer Württemberg u. Baden teil: die beiden hessischen Staaten, Nassau, Mecklenburg, die sächsischen Staaten und die vier freien Städte. Im Laufe der Verhandlungen, die vom 21. März 1817 bis zum 7. Oktober 1818 dauerten, schieden die norddeutschen Staaten aus; die fünf süddeutschen Regierungen Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel und Nassau vereinbarten in einem Staatsvertrag die Unterlagen, die den Verhandlungen mit Rom zur Neuerrichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz und der in den einzelnen Staaten herzustellenden Bistümer zugrunde gelegt werden sollten. Württemberg und Baden sollten je einen Gesandten nach Rom entsenden, um die im Verträge („Deklaration“) festgelegten Grundsätze der vereinigten Regierungen dem Papste zu unterbreiten und über die weiteren Einzelheiten zu unterhandeln. Als Vertreter Badens wurde Staatsrat Freiherr Hans v. Türkheim, für Württemberg Staatsrat v. Schmitz-Grollenburg bestimmt.

Am 22. März 1819 hatten die beiden Staatsräte die erste eingehende Besprechung mit dem Kardinal-Staatssekretär v. Consalvi, dem Vertreter des Papstes. Die in der „Deklaration“ niedergelegten und dem Staatssekretär überreichten Forderungen der fünf Mächte waren stark beeinflusst von dem staatskirchlichen Geiste jener Zeit, der mit den Ausdrücken „Josephinismus“ und „Hegelianismus“ gekennzeichnet wird. Kardinal Consalvi verhehlte nicht, daß es sehr schwer sein würde, zwischen den Auffassungen der vereinigten Fürsten und den Grundsätzen der kath. Kirchenregierung einen gang-

baren Mittelweg zu finden. Die Verhandlungen, die durch das trotzig Verhalten des württemb. Staatsrats stark erschwert, mehrfach sogar gefährdet wurden, kamen erst im August 1821 zum vorläufigen Abschluß. Das Ergebnis der Vereinbarungen ist zusammengefaßt in der päpstlichen Bulle „Provida solersaque“ vom 16. August 1821, der Gründungsurkunde der Oberrheinischen Kirchenprovinz und der fünf Bistümer Freiburg (Baden und Hohenzollern), Rottenburg (Württemberg), Mainz (Großherz. Hessen), Fulda (Kurhessen), Limburg (Nassau) und die „freie Stadt“ Frankfurt).

Freiburg wurde als Metropole der Kirchenprovinz bestimmt, wurde Residenz des Erzbischofs, und die bisherige Münsterpfarrkirche in Freiburg zur Dom- und Metropolitankirche erhoben. Das bisherige Bistum Konstanz wurde für aufgelöst erklärt.

Es blieben aber noch weiterhin viele Einzelfragen mit Rom zu erledigen und die Unterhandlungen mußten bis Oktober 1827 fortgesetzt werden. Die im zweiten Teil der Unterhandlungen getroffenen Vereinbarungen sind festgelegt in der Bulle „Ad dominici gregis cunctodiam“; sie betreffen u. a. die Wahl des Erzbischofs und der Domkapitulare, die Vorbildung der Geistlichen, die Errichtung der Priesterseminare.

Als erster Erzbischof von Freiburg wurde der Freiburger Univers.-Prof. Dr. Geminian Wanter gewählt. Als seine Bestätigung von Rom in Freiburg eintraf, war der Gewählte einige Tage vorher an einer heftigen Fieberkrankheit gestorben. Die zweite Wahl fiel auf den Freiburger Münsterpfarrer Bernhard Boll, der auch von Großherzog Ludwig als „genehm“ anerkannt wurde. Der feierliche Weiheakt und die Inthronisation wurden am 21. Oktober 1827 vollzogen.

Damit hatte die Errichtung des Erzbistums Freiburg ihren rechtlichen und tatsächlichen Abschluß erreicht.

Das erste Jahrhundert weist folgende Erzbischöfe auf: 1. Bernhard Boll (1827—1836), 2. Ignaz Demeter (1836—1842), 3. Herm. v. Bicari (1842—1868), Sedisvakanz 1868—1882, 4. Joh. Bapt. Orbin (1882—1886), 5. Joh. Christ. Kooß (1886—1896), Sedisvakanz 1896 bis 1898, 6. Georg Ignaz Komp, Bischof von Fulda, starb auf der Reise nach Freiburg in Mainz am 11. Mai 1898, Thomas Noerber (1898—1920), Carl Frick seit 28. Oktober 1920.

Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde

Unter dieser Überschrift stand in der Beilage dieser Zeitung vom 26. Januar 1927 eine Ankündigung der neuen Zeitschrift. Darin war der Bestirzung Ausdruck gegeben, die Gründung der Oberdeutschen Zeitschrift für Volkskunde würde bei vielen Mitgliedern des Vereins Badische Heimat Bedenken erregen. Da in der Ankündigung auf den genannten Verein und seine Zeitschrift mit keinem Wort Bezug genommen sei, so sei anzunehmen, mit der Neugründung solle ein Konkurrenzunternehmen geschaffen werden.

Diese Bestirzung ist ganz grundlos. Die Oberdeutsche Zeitschrift will etwas ganz anderes als die Zeitschrift der Badischen Heimat. Sie wendet sich an Leute, die sich in die Volkskunde als Wissenschaft vertiefen wollen. Ihrem Stoffgebiet nach umfaßt sie nicht nur Baden, sondern das ganze oberdeutsche Kulturgebiet mit seinen Ausstrahlungen, also Elsaß-Lothringen, Baden, Württemberg, Bayern, Österreich, die Schweiz und das nicht mehr zu deutschen Staaten gehörende Tirol. Über diese Grenzen hinaus will sie allgemein die Fragen der Volkskunde als Wissenschaft klären. Sie wird absichtlich nicht Zeitschrift für oberdeutsche Volkskunde, sondern oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde genannt. Denn sie soll zeigen was in Oberdeutschland auf dem Gebiete der Volkskunde geleistet wird. Grundsätzliche Fragen der Volkskunde, die an keine Grenzen gebunden sind, sollen sogar hauptsächlich in ihr betont werden.

Als Herausgeber sind in der vorläufigen Anzeige, die in der Badischen Schulzeitung erschienen ist, mehrere Vereine genannt. Darunter ist kein Verein, der eine selbständige Zeitschrift für Volkskunde hat. So ist auch die Badische Heimat nicht genannt, weil sie selbst eine Zeitschrift herausgibt, in der die Volkskunde gepflegt wird.

Ein Konkurrenzunternehmen der Bad. Heimat gegenüber kann man die Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde nicht nennen, denn die Zeitschrift der Badischen Heimat kann nicht das ganze oberdeutsche Kulturgebiet umfassen. Ferner kann sie sich nicht in dem Sinne wie die neue Zeitschrift wissenschaftlich mit den Problemen der Volkskunde beschäftigen, da sie ja auch auf die breite Masse des Volkes wirken will. Drittens aber vertritt sie neben der Volkskunde noch ländliche Wohlfahrtspflege, Familienforschung, Heimat- und Denkmalschutz, kann sich also nur teilweise den Aufgaben der Volkskunde widmen.

Die Schriften der Badischen Heimat und die Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde gehen freilich nebeneinander her. Die oberdeutsche Zeitschrift berichtet über die volkskundlichen Abhandlungen der Bad. Heimat und die Zeitschrift der Bad. Heimat über die Arbeiten der Oberdeutschen Zeitschrift für Volkskunde. Zwischen beiden Unternehmungen herrscht freundschaftlicher Austausch.

Prof. Dr. Eugen Behre.

Von der Hart, dem Hartshof und dem Lindenhard

Von Albert Hausenstein, München

Jedes Kind bei uns in Karlsruhe kennt den sog. Hartwald, und unsere „Mäuerlespiele“ hatten diesen ausgedehnten Forst zum Schauplatz. Weniger geläufig ist uns indessen die Hart und ganz verschollen der Hartshof.

Die Hart, d. h. die Rheinebene zwischen Raßatt und Graben, bedeutet im Grunde genommen sprachlich eigentlich nichts als „Wald“, vom mittelhochdeutschen „hart“ abgeleitet. Die Bezeichnung „Hartwald“ stellt daher einen Pleonasmus dar. Auf die geschichtliche Vergangenheit dieser Hart kurz einzugehen, bietet mancherlei Interessantes in bezug auf Heimatforschung. Im 14. und 15. Jahrh. begegnet man der Hart mehrfach in Urkunden, Kopialbüchern usw. Im Jahre 1362, am 9. Januar, gibt Kaiser Karl IV. dem Markgrafen Rudolf VI. dessen Fürstentum, die Markgrafschaft Baden und seine sonstige Lande, nämlich die Gegend von Graben bis Mühlburg an die Alb, und von der Alb bis an die Schwarzach und die Hart, die Stadt Ettlingen usw. zu Lehen, und am 14. Juli des nämlichen Jahres bestätigten Abt Johann von Maulbronn und der Konvent dieses Klosters, daß sie ihren Hof, genannt Schräck auf der Hart (heute Leopoldshafen) gegen einen Morgen Wiesen auf Besigheimer Gemarkung an Markgraf Rudolf VI. von Baden eingetauscht haben. Der Inhaber dieser Lehen, Markgraf Rudolf VI. von Baden, erklärt sich sodann in einer Urkunde vom 19. August 1369 bereit, daß er allen fahrenden Kaufleuten in seinem Lande von der Feste Graben durch die Hart bis oberhalb seiner Stadt Stollhofen sicheres Geleit geben wolle, was er übrigens auch mit Straßburg vereinbart habe. Der markgräflich badische Pfleger Heinrich v. Fleckenstein berichtet unterm 19. Februar 1373 über die der Burgkaplanei zu Baden anfallenden Erträge in bezug auf ... den hoff zu Schreck in der herchaft von Baden uf der nyedern Hart by dem Rine in Spirey Bistum gelegen.“ Pfalzgraf Ruprecht der Ältere bestätigt am 12. März 1377 als Vormund der Markgrafen von Baden dem Herrenabter Abt Marquart und dem Konvent dieser Klostergemeinschaft, daß alle „ire houe und aute, die off der Hart gelegen“ und welche sie von Graf Otto selig von Eberstein (1250) und von Markgraf Rudolf selig (1286) erhalten haben, von jeglicher Abgabe ausdrücklich befreit seien. Nur den umliegenden Dörfern gegenüber, deren Allmende und Weiden es genieße, sei das Kloster verpflichtet, Jarren und Widder, wie es das Bedürfnis erheische, zu leihen. Eine interessante Urkunde im Klosterarchiv zu Schwarzach besagt ferner, daß „Wenlaus von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhme“, den Markgrafen Bernhard I. von Baden mit dem Landgericht und dem Lande „von der Albe bis abn die Schwarzach und die Hart, dazwischen Ettlingen die Stadt und die Burg Yberen (Zburg), als ferre die Graben gehen“, belehnt habe, und das Testament vom 9. April 1399, bestimmt als den letzten Willen dieses Fürsten unter den Lehenjahren, die er seiner Gemahlin Anna von Dettlingen vermacht, u. a. „die Hart bis Graben eingeschlossen“. Die oben erwähnte Schwarzacher Urkunde stammt aus dem Jahre 1381 und wird durch eine ebensolche König Ruprechts aus dem kurländischen Archiv von 1401 bestätigt. 1440 kam es dann zu Unstimmigkeiten zwischen Ettlingen und Neuburg „wegen des Viehtriebes in der Hart“, auf welche eine Urkunde des Markgrafen Jakob I. vom 16. April dieses Jahres bezug nimmt.

Der Hartshof, der zur Pfarrei Mörsh gehörte und mit dem nachher zu besprechenden Lindenhardhof nicht zu verwechseln ist, wird zur Zeit der Hohenstaufen zum erstenmal im Schenkungsbuche des Klosters Reichenbach erwähnt. Unterm Jahr 1150 etwa haben die Beauftragten „auf göttlichen Antrieb die Klostergüter zu Eutingen, Garda und Ottenweier (im Oberamt Ragold) für dauernd zu Händen des damaligen Klostervogtes Adalbert von Calw für den hlg. Gregor übergeben.“ An dieser Stelle kommt der Hartshof zum erstenmal vor. Am 21. August 1213 nimmt Papst Innozenz III. auf Bitten des Klosters Herrenalb dessen Güter in Hart, Lindenhard usw. in seinen Schutz, und drei Jahre später, am 11. Oktober 1216, bewilligt der Nachfolger dieses Papstes, Honorius III., „dem Mönchshofe zu Hart und demjenigen zu Lindenhard“ („... grangiam de Hart, grangiam de Lindenhard“) näher bezeichnete Vergünstigungen. Im Jahre 1250 werden dann die Gutsböfe oberhalb Hart nochmals angeführt. Zu Kolts Zeiten, also vor etwas über hundert Jahren, bestand der Hartshof, der damals ein herrschaftliches Gut war, noch aus zwei Häusern, ward aber vor etwa 75 Jahren, da er nur 78 Morgen schlechten, unergiebigem Bodens umfaßte, vollständig niedergelegt. Die Stätte aber, wo er sich einst erhob, ward aufgeforschet.

(Schluß folgt)

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigeblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen

Nr. 7

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Geldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 90 Geldpfennig zugüchlich Porto vom Verlage Karlsruhe L. 3.,
Karlsruherstraße 14, bezogen werden.

16. Februar 1927

Stellungnahme des Deutschen Beamtenbundes zum Reichshaushaltsgesetz 1927

Der Deutsche Beamtenbund hat unter dem 9. Januar 1927 an den 5. Ausschuss des Reichstags die folgende Eingabe geschrieben:

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1927.

Die bevorstehende Beratung des Haushaltsgesetzes für 1927 gibt uns Veranlassung, unseren Standpunkt zu einigen für die Beamtenerschaft besonders wichtigen Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfs dem Haushaltsausschuss zu unterbreiten.

Zu § 5:

Die Schlüsselungsgrundsätze haben sich nicht bewährt. Bei ihrer Einführung ist man von der Absicht ausgegangen, den Beamten der gleichen Laufbahnen bei allen Verwaltungen die gleichen Aufstiegschancen zu sichern, um so auch die von uns gewünschte Übereinstimmung in der Anstellung und Beförderung der Beamten herbeizuführen. Dieser Zweck ist mit den strengen Schlüsselungsgrundsätzen nicht erreicht worden, weil die Verhältnisse bei den einzelnen Verwaltungen zu sehr voneinander abwichen. Die eine Verwaltung hat aus verschiedenartigen Ursachen durchweg ältere Beamte, die andere ist stärker mit jüngeren Kräften durchsetzt. Der Personalabbau und die Nachwuchssperren haben außerdem verschärfend gewirkt.

Der 5. Ausschuss des Reichstages, bzw. ein von ihm eingesetzter Unterausschuss, haben sich im Sommer 1925 ausführlich mit diesen Verhältnissen beschäftigt. Das Ergebnis der Beratungen waren mehrere Entschlüsse, die von der Vollziehung des Reichstages bei der 3. Lesung des Reichshaushalts für 1925 am 23. Januar 1926 angenommen worden sind und folgenden Wortlaut haben:

Die Reichsregierung zu ersuchen, eine Denkschrift darüber vorzulegen, ob das System der Verteilung der Beamtenstellen einer Laufbahn auf verschiedene Besoldungsgruppen nach strengen Schlüsselungsgrundsätzen den Anforderungen des Dienstes der einzelnen Reichsressorts entspricht, ob hierauf festzuhalten sein wird, oder welche Vorschläge über eine Änderung sich empfehlen;

Die Reichsregierung zu ersuchen, in eine Prüfung darüber einzutreten, bei welchen Reichsmittelbehörden besondere Verhältnisse vorliegen, die ein Günstigen über die normale Schlüsselung in der Bemessung der Beförderungstellen notwendig machen. Gegebenenfalls sind entsprechende Anforderungen im Haushalt für 1926 einzustellen;

Die Reichsregierung zu ersuchen, die in den Schlüsselungsgrundsätzen nicht aufgeführten Besoldungsgruppen usw. ebenfalls in diese Grundsätze einzubeziehen.

Die in der ersten Entschliessung von der Reichsregierung geforderte Denkschrift ist noch nicht erschienen. In ihrer Antwort (Reichstagsdrucksache Nr. 2821, vom 10. Dezember 1926, Seite 90) erklärt die Reichsregierung, daß die Ermächtigungen über das System der Verteilung der Beamtenstellen einer Laufbahn auf verschiedene Besoldungsgruppen nach nicht abgeschlossen sind und die Vorlage einer Denkschrift hierüber vorbehalten wird. Anscheinend sind der Reichsregierung selbst Bedenken wegen der dem System anhaftenden Mängel aufgefallen.

Auch einzelne Länder haben die Schlüsselungsgrundsätze mehr oder weniger preisgegeben und sind nach dem Fortfall des Besoldungssperregesetzes andere Wege gegangen. Der von ihnen statt dessen eingeführten Alters-Aufstiegschancen, die viel besser geeignet ist, zu übereinstimmenden Verhältnissen zu führen, wird auch von uns der Vorzug gegeben.

Jedenfalls kann das strenge Schlüsselungssystem, das nicht zu dieser Übereinstimmung führt, sondern die Unterchiede vielfach noch verschärft und immer wieder neu entstehen läßt, nicht länger aufrecht erhalten bleiben.

Wir bitten deshalb, den § 5 und den § 10, in dem für eine Einzelbeamtengruppe die Schlüsselung noch besonders festgelegt wird, zu streichen.

Zu § 6:

Im zweiten Absatz wird als völlige Neuerung bestimmt, daß jede zweite durch natürlichen Abgang freiwerdende Stelle der Besoldungsgruppen I bis XIII nicht wieder besetzt werden darf. Das ist stiller Abbau und dazu in der primitivsten Form.

Der mit dem allgemeinen Personalabbau in den Jahren 1924/25 beabsichtigte Zweck ist nicht erreicht worden, weil damals die Sache am verkehrten Ende angefaßt wurde. Man hat Menschen befreit, ohne den Verwaltungsabbau, die Art der Beschäftigung und Tätigkeit zu ändern. Die Folge war die Einstellung von Hilfskräften in großer Zahl an Stelle der von ihrer Tätigkeit ferngehaltenen Beamten, denen man Wartegeld oder Ruhegehalt zahlen muß. Dieser Abbau, dessen Verteiltheit allmählich überall eingesehen worden ist, hat aufgehört und sollte nach mehrfachen Erklärungen der Regierung nicht wiederholt werden. Es sollte vielmehr in zukünftigen Fällen organisch vorgegangen werden, d. h., zuerst Verwaltungsreform zum Zweck der Verringerung der Tätigkeitsgebiete, woraus sich dann von selbst eine Verringerung der Stopfgahl ergibt.

Trotz dieser Erklärung soll jetzt durch die Bestimmung im § 6 wieder das umgekehrte Verfahren, die „schematische Verringerung“ der Zahl der Beamten eingeschlagen werden. Die Folge davon kann wiederum nur, wie auch im letzten Satz des 4. Absatzes verhängt angebeutet wird, die vermehrte Einstellung von Hilfskräften sein.

Wir müssen mit allem Nachdruck gegen diese Schwächung des Berufsbeamtentums, dem darauf läuft das Ganze hinaus, Einspruch erheben. Ganz abgesehen davon, daß auf diese Weise die Zahl derjenigen vermehrt wird, die ohne die für die einzelnen Laufbahnen vorgesehenen Bedingungen erfüllt zu haben, später, von ihrem Standpunkt aus mit Recht, Anspruch auf Überführung in das Beamtenverhältnis erheben werden.

Erfolgt Abbau und Vereinfachung der Verwaltungsaufgaben, dann Feststellung, ob und wieviel Kräfte dadurch erspart werden können, das ist der einzig mögliche Weg; alles andere ist eine mehr oder weniger schöne Geste auf Kosten des Berufsbeamtentums.

Zu § 11:

Die seit Jahren beabsichtigte Erhöhung der Beamtenbezüge ist immer wieder verschoben worden. Im Dezember 1926 ist es von allen Seiten als ein unerwünschter Zustand bezeichnet worden, daß man zum zweiten Male zu dem Ausbittelmittel einer einmaligen Anwendung greifen mußte, um wenigstens eine vorübergehende Erleichterung der bei vielen Beamten vorhandenen Notlage herbeizuführen. Die vom Reichsfinanzminister angekündigte grundsätzliche Neuregelung soll frühestens am 1. April 1928 in Kraft treten. Für das Rechnungsjahr 1927 entsteht damit die Notwendigkeit einer Übergangsregelung.

Wir sehen hier davon ab, diese Notwendigkeit im einzelnen zu beweisen, da die Fraktionen sich erst im Dezember ausführlich damit beschäftigt haben und seitdem die Preise ihre Aufwärtsentwicklung beibehalten haben und aller Voraussicht nach auch noch weiter fortgehen werden.

Wir bitten deshalb, eine Übertragung der im Dezember gewährten einmaligen Anwendung in das Rechnungsjahr 1927 vorzunehmen, zweckmäßig in der Weise, daß die im § 11 unter a. vorgesehenen Zuschläge erhöht werden, und zwar so, daß die prozentual stärkere Erhöhung auf die mindestbesoldeten, am meisten notleidenden Beamtengruppen entfällt.

Zu § 12:

Er ermächtigt den Reichsfinanzminister, den Hundertsatz des Wohnungsgeldzuschusses zu erhöhen. Leider steht diese Ermächtigung seit langer Zeit nur auf dem Papier. Wir haben schon mehrfach nachgewiesen, daß das Verhältnis der Hundertsätze des Wohnungsgeldzuschusses zu den Hundertsätzen der Friedensmieten seit Einführung des jetzigen Systems ab 1. November 1924 sich immer mehr zuungunsten der Beamten verschoben hat. Seit dem 1. Juli 1926 hat sogar eine Umkehrung stattgefunden, da in vielen Orten die tatsächlich zu zahlenden Mieten mit ihren Zuschlägen den Friedensmietzins übersteigen, während der Wohnungsgeldzuschuß, der an sich wesentlich niedriger als in der Vorkriegszeit ist, seit dem 1. April 1926 auf 100 steht und vom Reichsfinanzminister trotz der Ermächtigung nicht mehr erhöht worden ist.

Zunehmend stärker und zahlreicher werden außerdem die Klagen der Beamten, die unter dem Zwang der Verhältnisse eine Wohnung innehaben, die der Wirtschaft nicht unterliegt oder die für ihre Verhältnisse zu teuer ist.

Die Minderleistung unserer Behauptungen geht schon aus dem Reichsbudget für Wohnungen hervor, der für Dezember 1926 im Reichsbudget eine Ziffer von 104,9 nachweist;

damit ist eine allgemeine Erhöhung über die Vorkriegsmieten von rund 5 Prozent festgestellt worden.

Wir bitten deshalb durch einen Beschluß den Reichsfinanzminister zu beauftragen, von der ihm im § 12 erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen, und den Hundertsatz des Wohnungsgeldzuschusses wesentlich zu erhöhen.

Wir haben uns hier auf diese knappe Darlegung unseres Standpunktes beschränkt, den mündlich oder schriftlich ausführlich zu begründen wir gern bereit sind, und geben uns der bestimmten Erwartung hin, daß der Reichshaushaltsausschuss unserer Auffassung beiträgt — und eine Änderung der Bestimmungen in der von uns beantragten Richtung beschließt.

Eine neue Umzugskostenverordnung für die Reichsbeamten

Ebenso wie die Reichslostenverordnung neu aufgestellt wird, liegt auch der Referentenentwurf einer Umzugskostenverordnung vor, die die vorläufige Regelung vom 31. März 1924 ablösen soll.

Der neue Entwurf enthält wesentliche Veränderungen, teils ungünstiger Art gegenüber der bisherigen Regelung. Besonders herabgemindert sind die Entschädigungssätze für Umzüge auf kurze Entfernungen. Das Reichsfinanzministerium begründet diese Maßnahmen damit, daß nach den üblichen Tarifssätzen im Speditionsgewerbe keine höheren Aufwendungen erforderlich seien und die in Preußen geltenden Sätze für kurze Strecken nicht höher seien und nach den Erfahrungen sich im allgemeinen als ausreichend erwiesen hätten.

Die Stufeneinteilung des Entwurfs baut sich, wie bei dem Entwurf der Reisekostenverordnung, nach Laufbahnen auf, dabei wird für die Umzugskosten die Familienmitgliedern die gleiche Wagenklasse wie dem Beamten zugewilligt.

Der DVB. forderte bei der Besprechung im Reichsfinanzministerium am 21. Januar Verbesserung der beabsichtigten Stufeneinteilung und hob hervor, daß für Hofstaats- und Wartestandsbeamte sowie für ihre Hinterbliebenen ein Rechtsanspruch in der Verordnung vorgesehen werden müsse, wenn eine Dienstwohnung zu räumen ist. Für die Berechnung der Sätze wünschte er, daß der Tag des Umzugs zugrunde gelegt werde, siehe sich für nicht zu enge Auslegung des Begriffs „dienstliche Gründe“ und andere Verbesserungen des Entwurfs ein. Im besonderen legte er Nachdruck auf angemessene Erhöhung des Grundbetrages, damit sich die Entschädigungssätze auch bei kurzen Entfernungen ausreichend gestalten. Es gelang, in einigen Punkten zusagehafte Äußerungen der Reichsregierungsvertreter zu erzielen.

Kreisversammlung der badischen Gemeindeforstebeamten

Bei der in Donaueschingen abgehaltenen Kreisversammlung der Landesgruppe der badischen Gemeindeforstebeamten berichtete der Vorsitzende, Oberforstmeister Rutina-Heidelberg, über die Rechtsstellung der Gemeindeforstebeamten, während Oberforstmeister Reimold-Willingen über die Verhältnisse bei der Fürsorge für badische Gemeindeforstebeamte und Körperliche Beamte referierte. In der anschließenden Debatte wurden die teilweise noch bestehenden Mängel hinsichtlich der Besoldungsverhältnisse der Gemeindeforstebeamten festgestellt. Weiter wurde die Forderung aufgestellt, daß Forstbeamte, die voll beschäftigt sind und die Forstwirtschaft durch ihren Dienstbezirk verwalten, die gleichen oder ähnlichen Abzeichen tragen sollen; auch sollen sie die Amtsbezeichnungen und die gleiche Befoldung erhalten.

Das neue preussische Polizeibeamtengesetz

Der im preussischen Ministerium des Innern fertiggestellte Polizeibeamtengesetzentwurf wird in aller nächster Zeit das Kabinett beschäftigen. Nach dem Entwurf sollen jährlich 2000 Unterbeamte bis zum Hauptwachmeister durch jüngere Kräfte ersetzt werden. Dadurch werden dem preussischen Staat jährlich etwa rund 30 Millionen Mark an Verforgungsbeträgen entfallen. Der Gesetzentwurf bestimmt ferner, daß die Polizeiobersten mit dem 54. Majorat mit dem 61., Hauptleute mit dem 48., Oberleutnant mit dem 47. und Leutnant mit dem 45. Lebensjahr zwangsweise in den Ruhestand versetzt werden. Die Verwaltungsbeamten werden von dem neuen Gesetzentwurf nicht berührt.

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

Möbel

Speisezimmer
Herrenzimmer
Schlafzimmer
Küchen

einzelne Möbelstücke
in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus

Maier Weinheimer

Karlsruhe Zahlungsvereinfachung, Kronenstr. 32
Kein Laden, daher billigste Preise

Möbel

Schlafzimmer · Speisezimmer
Wohnzimmer · Herrenzimmer
Küchen · Einzel-Möbel
in guter Qualität

kaufen Sie sehr
preiswert

Nur Philippstr. 19

im
Möbel- und Bettenhaus
Heinrich Karrer
Karlsruhe-Mühlburg
Köln Laden Gegr. 1900
Lieferung frei Haus — nach auswärts per Auto
Zahlungs-Erleichterung!

Winschermann G. m. b. H.

Rheinroderer Kohlen- und Kleinhandlung Gegründ. 1848

Kohlen, Koks, Briketts, Brennholz

Büro: Stefaniestraße 94 am Kaiserplatz
Fernsprech-Anschlüsse Nr. 815, 816, 817

Einen Führer durch die Gesellschaftswissenschaft

Worms, René: Die Soziologie, Wesen, Inhalt und
Beziehung zu anderen Wissenschaften.

Aus dem Französischen übersetzt von Nellie Mombert. Mit
einem Nachwort von G. Salomon über die organische Staats-
und Gesellschaftslehre. Karlsruhe 1926. Verlag G. Braun.
VIII, 143 Seiten. Preis Leinen M. 4.—

Leopold von Wiese schreibt u. a. in den „Kölner Vierteljahrsheften
für Sozialwissenschaften“: „Klarer und einfacher ist wohl der
schwierige Gegenstand kaum jemals von einem Gelehrten dargestellt
worden. Selten gewährt ein Buch eine so günstige Möglichkeit, auf
knappstem Raume eine Zusammenfassung der herkömmlichen Haupt-
richtungen der Soziologie in nuce kennen zu lernen.“

Verlag G. BRAUN in KARLSRUHE.

Alb. Kammerer

Telephon 4388 Erbprinzenstraße 26

Polstermöbel — Matratzen Dekorationen

(neu sowie jede Reparatur)

Möbel

Schlafzimmer · Speisezimmer
Wohnzimmer · Herrenzimmer
Küchen · Einzel-Möbel
in guter Qualität

kaufen Sie sehr
preiswert

Nur Philippstr. 19

im
Möbel- und Bettenhaus
Heinrich Karrer
Karlsruhe-Mühlburg
Köln Laden Gegr. 1900
Lieferung frei Haus — nach auswärts per Auto
Zahlungs-Erleichterung!